



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: +43 676/88403-0, Telefax +43 676/88403-246

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

Amtsstunden: Montag und Freitag 8-12 Uhr, Mittwoch 8-12 Uhr und 14-18 Uhr

Baubehördliche Angelegenheiten

Parteienverkehr

Montag und Freitag 8-12 Uhr

Mittwoch 8-12 Uhr und 14-18 Uhr

Email

bauamt@mariaenzersdorf.gv.at

Förderungsaktion für Sicherheitseinrichtungen

I. Objekt der Förderung

Von der Marktgemeinde Maria Enzersdorf wird bei nachstehend angeführten Maßnahmen eine Förderung zu den anerkannten Investitionskosten für die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zur Erhöhung der Sicherheit gewährt:

- I.1 Mechanischer Schutz bei einer Wohnung in Mehrfamilienhäusern:
Sicherheitstüren mit einer Widerstandsklasse von mindestens 2
- I.2 Umfassender mechanischer Schutz für Eigenheim oder Wohnhaus:
Sicherheitstüren und Sicherheitsfenster mit einer Widerstandsklasse von mindestens 2
- I.3 Elektronischer Schutz bei einem Eigenheim, Wohnhaus oder Wohnung:
Alarmanlagen nach VSÖ- oder VDS- Richtlinien, bzw. nach EN 50 130, EN 50 131
- I.4 Videoüberwachungsanlagen (nur gemeinsam mit Alarmanlagen)

II. Höhe der Förderung

Einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 10 % der anerkannten Investitionskosten bis max. 150,00 Euro.

III. Voraussetzungen der Inanspruchnahme

- III.1 Lage der Wohnung oder des Eigenheimes in Maria Enzersdorf
- III.2 Gesetzeskonforme Abwicklung des Vorhabens durch ein befugtes Unternehmen.

IV. Behandlung der Anträge

- IV.1 Anträge auf Gewährung einer Direktförderung sind mittels eines schriftlichen Ansuchens bei der Marktgemeinde Maria Enzersdorf, 2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37, einzureichen.
- IV.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - IV.2.1 Durchführungs- und Abnahmebestätigung für die Anlage durch ein entsprechend befugtes (konzessioniertes) Unternehmen.
 - IV.2.2 Rechnungsaufstellung und Zahlungsbestätigung

V. Widerruf und Rückzahlung der Förderung

- V.1 Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist von dem/der BürgermeisterIn schriftlich zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.
- V.2 Förderungen die entgegen dieser Richtlinien in Anspruch genommen wurden, sind zurückzuerstatten.

VI. Vollziehung

- VI.1 Die Vollziehung dieser Richtlinie, insbesondere die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses sowie die laufende Abrechnung obliegt dem/der BürgermeisterIn, der/die dazu seitens des Gemeinderates ausdrücklich ermächtigt wird.
- VI.2 Der/Die BürgermeisterIn ist jederzeit berechtigt, Förderungszusagen dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.
- VI.3 Der/Die BürgermeisterIn berichtet dem Gemeinderat über die Vollziehung dieser Richtlinien.
- VI.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung bzw. Aufrechterhaltung einer Förderungszusage im Rahmen dieser Aktion besteht nicht, da die Vergabe nur unter Berücksichtigung der Budgetlage der Marktgemeinde Maria Enzersdorf zu erfolgen hat.

VII. Schlussbestimmungen

- VII.1 Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Enzersdorf am 28. Juni 2011 genehmigt.
- VII.2 Gefördert werden Maßnahmen, welche nach dem 1.7.2011 durchgeführt worden sind (Rechnungsdatum).